



Reglement für Pflichtanteile

1. Zweck

- 1.1 Dieses Reglement regelt den Vollzug der Erhebung von Pflichtanteilen für Mietobjekte der GWI in sinngemässer Ergänzung von Art. 8.7 der GWI-Statuten. Die Höhe des Anteils werden im Mietvertrag ausgewiesen.

2. Pflichtanteilkapital Wohnen

- 2.1. Das Anteilkapital muss auf Beginn des Mietverhältnisses vollständig einbezahlt sein. Auf einen begründeten Antrag hin kann mit der Verwaltung eine Ratenzahlung vereinbart werden. Die Mindesteinzahlung beträgt 1/3 des Gesamtbetrages.
Der Rest muss in max. 5 Jahren einbezahlt werden. Für die jeweilige Differenz zum Soll ist eine Zinsentschädigung zu zahlen (1.75%). Weist eine Mietpartei nach, dass ihr Haushaltseinkommen unter der Einkommenslimite der Wohnbauförderung liegt und keine Vermögenswerte (auch Immobilien) vorliegen, kann die Ratenzahlung auf bis zu 7 Jahre erstreckt werden. Ratenzahlungen können nur durch den Entscheid der Verwaltung gestundet oder übernommen werden.

3. Pflichtanteilkapital Gewerbe und andere Mietobjekte

- 3.1. Das Pflichtanteilkapital muss auf Beginn des Mietverhältnisses einbezahlt sein. Gewerbetreibende mit wenig Finanzkraft können auf Antrag eine Ratenzahlung über max. 5 Jahre vereinbaren. Entsprechende Gesuche werden von der Verwaltung bewilligt. Die Mindesteinzahlung zu Beginn des Mietvertrages beträgt 6 Monatsmieten. Für die jeweilige Differenz zum Soll ist eine Zinsentschädigung zu zahlen (1.75%).

4. Zeichnen von Pflichtanteilscheinen mit Mittel aus der beruflichen Vorsorge:

- 4.1. Das Anteilkapital kann über eine Auszahlung von Vorsorgeleistungen finanziert werden. In diesem Fall kann jedoch keine Ratenzahlung vereinbart werden.
4.2. Ein entsprechendes Gesuch ist durch das Mitglied direkt an die Vorsorgeeinrichtung zu senden.

5. Pflichtanteilscheinbestätigung

- 5.1. Für Pflichtanteile werden keine Anteilscheine ausgegeben. Das Mitglied erhält zuhanden der Vorsorgeeinrichtung jährlich eine Bestätigung über die Höhe der Einlage.

6. Rückzahlung

- 6.1. Bei Beendigung des Mietvertrags sind die für den Erwerb von Pflichtanteilen einbezahlten Vorsorgegelder einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge oder einer anderen Wohnbaugenossenschaft zu überweisen.^[SEP]Über die Kündigung des Mietverhältnisses hat die GWI die Vorsorgeeinrichtung zu informieren.



7. Depot

- 7.1 Werden Genossenschaftsanteile mit Mitteln der beruflichen Vorsorge bezahlt, so ist das Mitglied verpflichtet, ein Mietzinsdepot von zwei Nettomonatsmietzinsen als Sicherheit zu leisten.
- 7.2 Diese Sicherheit wird auf ein Sparkonto bei der Luzerner Kantonalbank einbezahlt. Für die Rückzahlung der Sicherheit gilt Art. 257e OR.
- 7.3 In begründeten Ausnahmefällen kann die Sicherheit auch durch die Bürgschaft oder Garantie einer Drittperson geleistet werden.
- 7.4 Die Verrechnung von Forderungen der Genossenschaft mit Forderungen des Mitglieds auf Rückzahlung von Genossenschaftsanteilen, die mit Mitteln der beruflichen Vorsorge bezahlt wurden, ist ausgeschlossen.

8. Inkraftsetzung

- 8.1. Dieses Reglement wurde vom Vorstand am 06.03.17 erlassen.